

Satzung
des Golfclubs Rheinhessen, Hofgut Wißberg, St. Johann e.V.
(nachfolgend Verein genannt)
in der Fassung vom 07. September 2020

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Golfclub Rheinhessen – Hofgut Wißberg - St. Johann e.V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz Nr. 14 VR 2427 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz, wo er im Jahre 1988 gegründet wurde.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, das Golfspiel zu pflegen und zu fördern, insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen, die Förderung von sportlichen Veranstaltungen sowie die Förderung der Jugend.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Club hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) auswärtige Mitglieder
 - d) Jugendmitglieder
 - e) Mitglieder mit eingeschränktem Nutzungsrecht
 - f) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten
 - g) Firmenmitglieder
 - h) Fördermitglieder
- (2)
 - a) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die eine unbefristete Mitgliedschaft haben.
 - b) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die kein Spielrecht haben. Sie unterstützen jedoch die Zwecke des Clubs und wünschen an seinen Einrichtungen und Veranstaltungen teilzunehmen.
 - c) Auswärtiges Mitglied kann werden, wer seinen ständigen Wohnsitz weiter als 250 Straßen-Km von St. Johann hat.
 - d) Jugendmitglieder sind Personen im Alter bis zu 18 Jahren; Schüler, Studierende und sonst in Ausbildung stehende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
 - e) Natürliche Personen können Mitglieder mit eingeschränktem Nutzungsrecht werden. Die Ausgestaltung des eingeschränkten Nutzungsrechts wird in der Beitragsordnung geregelt.
 - f) Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten können solche Mitglieder gewählt werden, die sich um den Club und seine Ziele besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten werden auf Antrag des Vorstandes oder des Beirates von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Sie sind ordentliche Mitglieder nach § 3 Abs. 1.a), die von Eintrittsgeld, Jahresbeitrag und von Umlagen jeglicher Art gem. § 6 befreit sind.



- g) Firmenmitglieder sind juristische Personen und andere Gesellschaften. Der Gesamtvorstand legt gemäß Beitragsordnung die Anzahl der aufgrund der Firmenmitgliedschaft im Rahmen der Vereinsordnung zum Golfspiel berechtigten Personen fest. Die jeweilige Berechtigung zum Golfspiel wird durch schriftliche Zustimmung des Gesamtvorstandes zu der vom Firmenmitglied benannten Person erworben. Sie gilt jeweils für ein Kalenderjahr und verlängert sich automatisch, wenn nicht bis zum 31.12. eines Jahres eine Neubenennung erfolgt. Die Mitgliedschaftsrechte, mit Ausnahme der Ausübung des Golfsports und damit verbundener Rechte, werden ausschließlich durch eine dem Verein schriftlich zu benennende vertretungsberechtigte natürliche Person ausgeübt.
- h) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften, die die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den Golfsport auf der Vereinsanlage auszuüben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie Gesellschaft werden.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Aufnahme gesuche Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (3) Die Mitgliedschaft kann innerhalb der Familie oder Verwandtschaft übertragen oder vererbt werden.
 - a) Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Vereinbarung, dass der Rechtsnachfolger in alle Rechte und Pflichten einschließlich noch offener Verpflichtungen des Übertragenden eintritt. Rechtsnachfolger kann nur eine natürliche Person werden.
 - b) Der Rechtsnachfolger bei der Übertragung der Mitgliedschaft von Todes wegen kann nur eine natürliche Person der Erbfolge werden. Sie tritt in alle Rechte und Pflichten des Verstorbenen ein. Die Wirksamkeit der Übertragung der Mitgliedschaft durch Rechtsgeschäft und die Rechtsübertragung von Todes wegen bedarf der Zustimmung des Vorstands. Die Entscheidung über die Zustimmung hat binnen vier Wochen nach Vorlage des Übertragungsvertrages bzw. nach Vorlage der letztwilligen Verfügung zu erfolgen. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht. Der Vorstand wird ermächtigt, für die Übertragung der Mitgliedschaft bzw. den Rechtsübergang der Mitgliedschaft von Todes wegen ein einmaliges Übertragungsentgelt festzulegen und zu erheben.
- (4) Die Aufnahme oder die Ablehnung der Aufnahme ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (5) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt der Antragsteller die Satzung des Clubs an.
- (6) Die Mitgliedschaft beginnt mit voller Begleichung des ersten Jahresbeitrages und des fälligen Eintrittsgeldes (Aufnahmegebühr, Investitionsumlage und bei Übertrag der Mitgliedschaft Übertragungsentgelt).

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung und der auf ihrer Grundlage ergehenden Beschlüsse des Vorstandes die Clubeinrichtungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder haben Sitz und beratende Stimme in den Mitgliederversammlungen, dagegen steht das Stimmrecht nur den ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten zu.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Regeln des Clubs, die sportliche Ordnung sowie die Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestimmten Personen zu befolgen.
- (4) Die Mitglieder haben bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen, insbesondere bei der Benutzung des Golfplatzes, auf größtmögliche Schonung der Einrichtungen zu achten; besonders wird auf die Einhaltung der Golfetikette hingewiesen. Ein Mitglied haftet für von ihm verursachte Schäden.

§ 6 Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder

- (1) Die Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder an den Club werden in einer Beitragsordnung aufgeführt.
- (2) Die Höhe sämtlicher für die Mitglieder fälligen Beiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung beschlossen. Eintrittsgeld, Jahresbeitrag und Investitionsumlage und sonstige Beiträge dürfen die festgelegten Höchstgrenzen im Rahmen der Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Körperschaften nicht überschreiten. Der Vorstand wird ermächtigt, für Mitglieder mit eingeschränktem Nutzungsrecht gesonderte Beiträge festzusetzen. Der Vorstand hat über die Einzelheiten der Zahlungen und einer angemessenen Verzinsung bei

Ratenzahlungen sachgerecht zu entscheiden.

Im Falle des Ausscheidens aus dem Golf-Club sind die von dem betroffenen Mitglied noch nicht gezahlten fälligen Beiträge gemäß Beitragsordnung sofort in einer Summe zu zahlen. Der Vorstand kann in Härtefällen mehrere Einzelzahlungen festlegen.

Für Mitglieder, die vor dem 9.2.1996 aufgenommen wurden, bleibt es bei der bisherigen Darlehensregelung.

- (3) Der Vorstand ist berechtigt, in besonders begründeten Ausnahmefällen den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu ermäßigen oder zu stunden, die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise und die Investitionsumlage teilweise zu erlassen. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung ohne Namensnennung darüber zu informieren.
- (4) Der Jahresbeitrag ist entsprechend dem Beschluss der Mitgliederversammlung zum 15.1. eines jeden Jahres bzw. mit Aufnahme in den Verein fällig.
- (5) Mitgliedern, die mit ihren Beiträgen im Verzug sind, kann der Vorstand Säumniszuschläge auferlegen und für die Dauer des Verzugs die Ausübung der Mitgliedsrechte untersagen.
- (6) Neue Mitglieder haben die Zahlungsverpflichtungen innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Aufnahme zu leisten, es sei denn, dass Ratenzahlungen gewährt wurden. Erst nach Zahlung erhalten sie ihre Mitgliedskarte ausgehändigt und erlangen ihre Rechte nach § 5.
- (7) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden grundsätzlich im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied erteilt in der Regel bei Eintritt in den Verein ein SEPA-Lastschriftmandat und sorgt für ausreichende Deckung des bezogenen Kontos am Fälligkeitstag. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe unserer Gläubiger-ID eingezogen. Mitglieder, die am Lastschriftverfahren nicht teilnehmen, sind verpflichtet eine angemessene Verwaltungskostenpauschale zu zahlen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschließung oder Tod bzw. bei juristischen Personen mit dem Ende der Rechtsfähigkeit, wenn sie nicht gemäß § 4, Abs. 3 übertragen oder vererbt wurde. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen auch sämtliche Rechte des Mitglieds gemäß dieser Satzung.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur möglich in einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres. Der Austritt ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu erklären. Die Ausschließung eines Mitgliedes kann erfolgen:
 - a. wenn ein Mitglied mit der Zahlung der Beiträge und/oder Umlagen länger als drei Monate im Rückstand ist und zwei Mahnungen erfolglos waren,
 - b. wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt oder durch sein Verhalten das Ansehen oder Interesse des Clubs schädigt oder gefährdet.

In beiden Fällen wird die Entscheidung durch den Vorstand getroffen.

Der Vorstand hat die Bestätigung des Beirats einzuholen (§ 10.2.). Der Vorstand ist berechtigt in schwerwiegenden Fällen, die Entscheidung über den Ausschluss einer Mitgliederversammlung zu überlassen.

- (3) Eine Nachprüfung im Rechtsweg, ob ein Grund für die Ausschließung vorlag, ist ausgeschlossen.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung
der Vorstand und
der Beirat.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem Präsidenten
 2. dem Schatzmeister
 3. dem Spielführer
 4. dem Jugendwart
 5. dem Platzwart
 6. dem Clubwart
 7. dem Vorstandsmitglied für Marketing
 8. dem Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation



- (2) Ein Vorstandsmitglied aus 2.-8. wird zum Vizepräsidenten gewählt. Wird der Schatzmeister zum Vizepräsidenten gewählt, wird ein anderes Vorstandsmitglied für den geschäftsführenden Vorstand gewählt.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister resp. das Vorstandsmitglied nach §9 Abs. (2), Satz 2. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied - außer dem Präsidenten- vor Beendigung seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand dessen Aufgaben auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen oder eine kommissarische Besetzung vornehmen. Auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung findet eine Nachwahl für die Restlaufzeit statt.
- (6) Der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder, falls auch dieser verhindert sein sollte, der Schatzmeister beruft den Vorstand ein und führt in dessen Sitzungen den Vorsitz. Sind alle Genannten verhindert, so obliegen die Berufung und Leitung dem ältesten Mitglied des Vorstandes.
Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit wenigstens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
Die Beschlüsse des Vorstandes werden in ein Protokollbuch eingetragen und von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Vorstandsmitglieder können bei grober Pflichtverletzung von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ihres Amtes enthoben werden.
- (7) Der Geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben und Vollmachten seiner Mitglieder und die sonstige Geschäftsverteilung festzulegen sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (8) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich und regelt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung des Jahresabschlusses,
 - d. Bildung von Ausschüssen.
 - e. Der Vorstand informiert seine Mitglieder zeitnah über Maßnahmen, die eine erhebliche Spielbeeinträchtigung nach sich ziehen, sowie über zusätzliche Kosten, die eine Überschreitung des Gesamtbudgets von 5 % oder mehr erwarten lassen.
- (9) Ehrenpräsidenten können auf Einladung des Vorstandes an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 10 Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Beirat, der aus bis zu 5 Mitgliedern bestehen kann. Die Amtsdauer der Gewählten beträgt 3 Jahre. Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Dem Beirat obliegt die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Clubs. Der Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand bedarf seiner Bestätigung. Während der Wahl von Vorstandsmitgliedern leitet der Vorsitzende des Beirates oder erforderlichenfalls sein Stellvertreter die Mitgliederversammlung. Auf Wunsch des Vorstandes berät der Beirat diesen in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
- (3) Der Beirat hat das Recht, Einsicht in die Geschäftsbücher und Unterlagen des Clubs zu nehmen und Auskunft vom Vorstand zu verlangen.
- (4) Der Beirat kann der Mitgliederversammlung die Wahl eines Ehrenpräsidenten vorschlagen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden. Der Vorstand lädt spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zusammen mit der Tagesordnung und Anträgen zu Satzungsänderungen schriftlich ein. Die Einladung erfolgt grundsätzlich elektronisch, alternativ auf dem Postweg.

An der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied teilnehmen. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann unter Vorlage je einer schriftlichen Vollmacht bis zu drei weitere stimmberechtigte Mitglieder vertreten.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig, die in die Tagesordnung aufzunehmen sind:
- a. Vorlage des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses des Vorstandes
 - b. Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl von zwei Kassenprüfern und deren Stellvertreter
 - e. Genehmigung der Beitragsordnung nach Vorschlag des Vorstandes
 - f. Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - g. Neuwahl der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates und ggf. Zuwahl gem. § 9 Abs. 4 sowie die Wahl von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern.
 - h. Beschlussfassung über Änderung der Satzung. Die beabsichtigten Änderungen sind schriftlich mit der Einladung zur Mitgliederversammlung vorzulegen.
 - i. andere in dieser Satzung ausdrücklich vorgesehene Fälle.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet. Sind beide verhindert, so tritt an ihre Stelle der Vorsitzende des Beirates oder dessen Stellvertreter.
- (4) Der Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung gewählt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (5) Die Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung gefasst. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn die Hälfte der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Vorstand und Beirat können in der Form der Blockwahl gewählt werden, sofern der Vorstand dies beantragt und die Mitgliederversammlung dem vorab zustimmt. Sodann wird zunächst über einen vom Vorstand gemachten Vorschlag abgestimmt.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, den Wortlaut der einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
- (11) Jedes Mitglied kann vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen, Tagesordnungspunkte aufzunehmen. Die Anträge werden den Mitgliedern mit der Einladung bekannt gegeben. Über in der Versammlung gestellte Dringlichkeitsanträge beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Anträge auf Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Vereins sind als Dringlichkeitsanträge ausgeschlossen.
- (12) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Zu diesem Fall muss die Mitgliederversammlung binnen 6 Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

§ 12 Haftung des Vereins

Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht

1. für Unfälle und Schäden, die diese in Ausübung des Sports und bei der Benutzung von Clubgerät erleiden oder herbeiführen,
2. für alle auf dem Gelände und in den Räumen des Clubs abhanden gekommenen oder beschädigten Gegenstände.

Die Rechte der Mitglieder aus vom Club abgeschlossenen Versicherungsverträgen bleiben davon unberührt.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Diese ist hierfür nur beschlussfähig, wenn die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung für eine Auflösung nicht beschlussfähig, so ist für einen Zeitpunkt nach Ablauf von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen dem Land Rheinland-Pfalz zu, das es ausschließlich und unmittelbar für golfsportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Datenschutz

- (1) Mit der Aufnahme eines Mitglieds nimmt der Verein die im Aufnahmeantrag enthaltenen persönlichen Daten auf. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen des Vereinszwecks nach den Bestimmungen der jeweilig gültigen Datenschutzgesetze. Die Datenverarbeitung umfasst die allgemeine Mitgliederverwaltung, insbesondere die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und des Spielbetriebs sowie die Bestellung des DGV-Ausweises und die Meldung der Namen/der Mitgliedsnummer/der Vorgabe und der vorgabewirksamen Spielergebnisse an den DGV.
Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unberechtigten Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (2) Der Vorstand gibt dem Verein eine Datenschutzordnung, die den jeweiligen gesetzlichen Anforderungen anzupassen ist.
- (3) Alle Mitglieder, die vor dem 01.04.2018 Mitglied im Verein geworden sind, werden über die Datenschutzordnung (durch Übersendung und Aushang) in Kenntnis gesetzt. Die Datenschutzordnung gilt ab dann auch für alle aktuellen Mitglieder und Mitarbeiter.
- (4) Alle Mitglieder, die ab dem 01.04.2018 in den Verein eintreten, werden mit dem Aufnahmeantrag auf die Datenschutzordnung des GC Rheinhessen hingewiesen. Die Kenntnisnahme ist zu dokumentieren.

§ 15 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine in der Zukunft aufgenommenen Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche soll gelten, soweit es sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält.
- (2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.